

Bienenzuchtverein Rheinbach von 1867 e.V.



Vereinsatzung

in der Urfassung vom 01.02.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Rheinbach und Umgebung 1867 e.V.“. Der Verein ist die Vereinigung der Imker und Bienenfreunde der Stadt Rheinbach sowie der umliegenden Ortschaften.

Er hat seinen Sitz in Rheinbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele erreicht:

- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Mitglieder,
- Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht,
- Mitwirkung in Naturschutz und Landschaftspflege,

in der Fassung der Änderung vom ???.?.2021

Zugunsten besserer Lesbarkeit wird hier die männliche Form verwendet. Frauen sind selbstverständlich stets mitgemeint.

Stand des Änderungsvorschlags: 02.02.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Rheinbach von 1867 e.V.“.
Er ist die Vereinigung der Imker und Bienenfreunde der Stadt Rheinbach sowie der umliegenden Ortschaften und ist Mitglied des Imkerverbandes Rheinland und des Deutschen Imkerbundes.
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbach.
Die Geschäftsadresse des Vereins ist mit der Adresse des jeweiligen Ersten Vorsitzenden identisch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Weiterverbreitung der Bienenhaltung.
Gemeinsam mit den übrigen Insekten soll unsere „Honigbiene“ dazu beitragen, durch ihre Bestäubungstätigkeit an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur zu erhalten.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Mitglieder,

Förderung des Nachwuchses insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, regelmäßig stattfindende Imkertreffen, Förderung gewerblicher Interessen der Imker.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf kein Mitglied oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die der Bienenzucht interessiert und fördernd gegenübersteht, kann dem Verein als Mitglied angehören.

Die fördernde Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b) Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht einschließlich der Erhaltung der Bienengesundheit,
- c) Mitwirkung bei Naturschutz und Landschaftspflege,
- d) Förderung des Nachwuchses, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- e) Bereitstellung von Grund- und Weiterbildungsangeboten,
- f) regelmäßig stattfindende Imkertreffen,
- g) Förderung der gewerblicher Interessen der Imker.

(3) Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“ betreiben.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

(7) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die der Bienenzucht interessiert und fördernd gegenübersteht, kann dem Verein als ordentliches Mitglied angehören.

(2) Die fördernde Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

Die dem Verein von den Mitgliedern überlassenen persönlichen Daten werden digital gespeichert und ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Daten unwiderruflich gelöscht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Mitgliedschaft ruht, wenn von dem Mitglied der satzungsgemäße Beitrag nicht fristgerecht gezahlt worden ist. Sie endet sofort, wenn der Vorstand den Ausschluss beschließt. In jedem Falle müssen die Beiträge für das begonnene Geschäftsjahr voll gezahlt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

Anträge an den Vorstand zu richten, auf den Versammlungen sein Stimmrecht auszuüben, Vereinsangehörige, deren Mitgliedschaft gem. §5 Abs.2 ruht, haben kein Stimmrecht, die Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien zu benutzen.

Jugendliche, ab 14 Jahren haben die gleichen Rechte wie Erwachsene,

Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied (§3 Abs.1), das zur Zeit der Versammlung sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die dem Verein von den Mitgliedern überlassenen persönlichen Daten werden digital gespeichert und ausschließlich zu Vereinszwecken gem. Datenschutzordnung verwendet.

Unmittelbar nach dem Ausscheiden des Mitglieds werden seine Daten unwiderruflich gelöscht.

Ausgenommen hiervon sind Daten, die den „Aufbewahrungsfristen“ der Finanzverwaltung unterliegen und solche, die in die Vereinschronik einfließen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft im BZV Rheinbach, zur Aufnahme und zur Beendigung der Mitgliedschaft, zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder, zu den Mitgliederbeiträgen sowie zur Ehrung von langjährigen und verdienten Mitgliedern u.a.m. sind durch die Mitglieder- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) Anträge an den Vorstand zu richten,
- b) auf den Versammlungen sein Stimmrecht auszuüben. Ausgenommen hiervon sind Vereinsangehörige unter 14 Jahren und solche, deren Mitgliedschaft gem. §5 ruht.
- c) die Einrichtungen und die Gerätschaften des Vereins nach dessen Richtlinien zu benutzen.

(2) Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied, das zur Zeit der Versammlung sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Vorstandsmitglied kann jedoch nur gewählt werden, wer Mitglied des BZV Rheinbach und zugleich auch Mitglied des Imkerverbandes Rheinland ist.

(3) Jugendliche, ab 14 Jahren haben im Übrigen die gleichen Rechte wie Erwachsene,

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

die Satzung und die endgültigen Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen,
die von der Versammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen,
die vom Vorstand verlangten Auskünfte zu liefern,
nicht gegen die Ziele und Zwecke des Vereins zu handeln.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung und die endgültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die des Vorstandes zu befolgen,
- b) die von der Versammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen,
- c) die vom Vorstand verlangten Auskünfte zu liefern,
- d) nicht gegen die Ziele und Zwecke des Vereins zu verstoßen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Regulierungen der Mitgliedschaft im Rahmen der Satzung vornehmen und als Teil der verbindlichen Mitglieder- und Beitragsordnung in Kraft setzen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Verein kassiert neben den Vereinsmitgliederbeiträgen die Beiträge für den Deutschen Imkerbund und den Imkerverband Rheinland einschließlich der Imkerversicherungen und leitet sie weiter an den Imkerverband Rheinland. In den Genuss der daraus entstehenden

Anrechte kommen nur diejenigen Mitglieder, die diese fristgerecht eingezahlt haben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Verein kassiert neben den Vereinsmitgliederbeiträgen auch die Beiträge für den Deutschen Imkerbund und den Imkerverband Rheinland einschließlich der Imkerversicherung und leitet diese Gelder weiter an den Imkerverband Rheinland.

(3) In den Genuss der daraus entstehenden Anrechte kommen nur diejenigen Mitglieder, die ihre Jahresbeiträge zuvor eingezahlt haben.

Nicht fristgerechtes Zahlen führt zum Ruhen der Mitgliedschaft und damit zum sofortigen Entzug aller Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Diese Versammlung soll bis spätestens 31. März erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand in Textform einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Zu den Einladungen ist die Tagesordnung anzugeben. Bereits vorliegende Anträge sind ihrem wesentlichen Inhalt nach anzugeben.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Leitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann darüber zu entscheiden hat. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bereits bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Für später eingehende Anträge ist der Tagesordnungspunkt „Anträge von Mitgliedern“ vorzusehen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des Kassenberichtes und des Prüfberichts der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresausgabenplans,
- die Änderung der Satzung.

Das Stimmrecht muss auf der Mitgliederversammlung persönlich ausgeübt werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt auch bei Wahlen und Satzungsänderungen.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal im Jahr - i.d.R. im ersten Quartal - durchzuführen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als 20% der Vereinsmitglieder beantragt wird oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung incl. der Tagesordnung hat der Vorstand allen Mitgliedern mind. 2 Wochen vor Versammlungsbeginn in Textform per Rundschreiben oder auf elektronischem Wege vorzulegen.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn mitzuteilen. Über die Zulässigkeit später eingehender Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
- (6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Wahl- und stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle anwesenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig. Die Vollmacht hierzu ist dem Versammlungsleiter bei Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Sitzungsleiter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum, Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §12 und §13 entsprechend.

- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Kassenberichtes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Inkraftsetzung und Änderung aller sonstiger Regulierungsmaßnahmen.

(10) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung machen eine andere Mehrheit erforderlich.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(11) Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen.
Eine andere Art der Abstimmung kann von der Versammlung auf Antrag beschlossen werden.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer oder einem anderen Vorstandsmitglied abzuzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Form einer Kopie oder auf elektronischem Wege zur Kenntnis zu bringen.
Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift sind dem Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Niederschrift bekannt zu geben.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer/in, Schriftführer/in.

Die Aufgabenverteilung und die gegenseitige Vertretung regeln die Mitglieder des Vorstandes unter sich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahr gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Wird nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Vorstandswahl durchgeführt, verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung längstens jedoch um drei Monate

§ 9
Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der I. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende in der Ausübung seiner Vertretungsmacht auf den Fall der Verhinderung des I. Vorsitzenden beschränkt.

§ 8
Vorstand

(Reihenfolge der Absätze verschoben – Text leicht verändert!)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand repräsentiert den Verein nach innen und nach außen.
Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind Vorstand gem. §26 BGB. Beide sind als solche und als jeweils allein vertretungsberechtigt in das Vereinsregister einzutragen.
Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende in der Ausübung seiner Vertretungsrechte auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Vorstand und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (4) Kann aus Gründen, die weder der Vorstand noch der Verein zu verantworten haben, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand gewählt werden, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Vorstandes entsprechend.
- (5) Ist es der Ordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich, einen satzungsgemäßen Vorstand zu wählen, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die als außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Monaten einzuberufen ist.
Kann auch hier kein Vorstand gewählt werden, erfolgt nach weiteren max. 6 Monaten die Einladung zur vereinsauflösenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

Der Vorstand

lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie, erstellt einen Jahresausgabenplan und lässt ihn von der Mitgliederversammlung beschließen, führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Planung und des Jahresausgabenplanes, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Versammlung bestimmt ist, entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, kann nach Bedarf die Erledigung einzelner Arbeitsgebiete an die Vereinsmitglieder aufteilen und gegebenenfalls Beiräte bestellen, die für ihr Fachgebiet Stimmrecht im Vorstand haben. Der Vorstand ist jeweils über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

Der/die Vorsitzende

weist sämtliche Zahlungen an, die Anweisungen kann er jedoch unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit einem Dritten aus dem Vorstand übertragen.

Der/die Vorsitzende hat alljährlich durch zwei von der Versammlung gewählten Kassenprüfern eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen.

- (6) Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Möglichkeit des Ausscheidens von einzelnen Vorstandsmitgliedern bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer und
 - d) dem Schriftführer.
- (8) Die Wahl des Vorstandes kann sowohl als Blockwahl als auch als Einzelwahl durchgeführt werden.
- (9) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (10) Wird das Ziel der Mitgliederversammlung, alle 4 von der Satzung vorgesehene Vorstandsämter zu besetzen, nicht erreicht, ist eine Reduzierung des Vorstandes auf 3 Mitglieder für die Dauer der gesamten Amtsperiode zulässig.
Das Amt des Zweiten Vorsitzenden übernimmt in diesem Fall der Kassierer oder der Schriftführer in Personalunion.
- (11) Die Aufgabenverteilung und die gegenseitige Vertretung regeln die Mitglieder des Vorstandes unter sich.
- (12) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese,
 - b) er erstellt einen Jahreshaushaltsplan und lässt diesen von der Mitgliederversammlung beschließen,
 - c) er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Planung und des Jahreshaushaltsplans, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung dazu bestimmt ist,
 - d) er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) er kann bei Bedarf die Erledigung einzelner Arbeitsgebiete an Vereinsmitglieder übertragen und Beiräte bestellen, die für ihr Fachgebiet Stimmrecht im Vorstand haben. Der Vorstand ist jeweils über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

- f) Der Vorsitzende weist sämtliche Zahlungen an.
Diese Anweisungen kann er jedoch unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit einem Dritten aus dem Vorstand übertragen,
- g) der Vorsitzende hat alljährlich eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Kass Prüfer vornehmen zu lassen

(13)Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

Eine Reduzierung des Vorstandes auf 2 Mitglieder für den Rest der Amtsperiode ist zulässig.

Ersatzmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 11

Vorstandssitzung

Der/die Vorsitzende beruft bei Bedarf mit einer Einladungsfrist von einer Woche die Vorstandssitzung ein. Sie hat auch dann stattzufinden, wenn ein Vorstandmitglied den Antrag dazu stellt. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung leitet die Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum, Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf digitalem Weg z.B. Videokonferenz gefasst werden. Die Notwendigkeit einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

(14)Vorstandssitzungen

Für Vorstandssitzungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von einer Woche.
Sie hat auch dann stattzufinden, wenn ein Vorstandmitglied den Antrag dazu stellt.
Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- b) Beiräte, sind zur Vorstandssitzung hinzuzuladen.
- c) Der Vorsitzende oder die Stellvertretung leitet die Vorstandssitzung.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

- f) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf digitalem Weg, z.B. Videokonferenz gefasst werden. Hierbei sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Notwendigkeit einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Jahres eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft, mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden. Den Empfänger des Vereinsvermögens sowie die Liquidatoren werden durch die vereinsauflösende Versammlung bestimmt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer **¾-Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mind. $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Jahres eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.
- (4) Der Empfänger des Vereinsvermögens sowie die Liquidatoren werden durch die vereinsauflösende Versammlung bestimmt.
- (5) **Vor dem endgültigen Beschluss der Auflösung hat die Versammlung ein letztes Mal zu prüfen, ob eine Weiterführung des Vereins doch noch möglich ist.**

Für die Richtigkeit: Rheinbach, den 06.05.2021

Dr. Peter Heuchen
Erster Vorsitzender